



01 Politik, Organisation und Engagement des Managements

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Titel	Seite
1.1.4	Verantwortung der obersten Leitung	2
1.1.5	Übertragung der Unternehmerpflichten	2
1.1.6	Organisation	2
1.1.7	Aufgaben und Verantwortung	2
1.1.8	Planung	6
1.1.9	Beschaffung	7
1.1.10	Wege, Plätze, Gebäude	10
1.1.11	Prüfpflichtige Anlagen	11
1.1.12	Gefährdungsbeurteilung	12
1.1.13	Gefahrstoffe	13
1.1.14	Ergonomie	18
1.1.14.1	Beleuchtung	18
1.1.14.2	Lärm	19
1.1.14.3	Vibration	20
1.1.14.4	Klimafaktoren	21
1.1.14.5	Manuelles Handhaben	21
1.1.14.6	Einseitig belastende Tätigkeiten	22
1.1.14.7	Büro- und Bildschirmarbeit	22
1.1.15	Strahlung, Laser, Elektromagnetische Felder	23
1.1.16.1	Brand- und Explosionsschutz	23
1.1.16.2	Sachversicherungsbezogenes Risikomanagement	25
1.1.16.3	Best Practice Guidelines	26
1.1.17	Besondere Gefährdungen	28
1.1.17.1	Arbeiten an elektrischen Anlagen	28
1.1.17.2	Ladungssicherung	29
1.1.17.3	Führen und Bedienen von kraftbetriebenen Arbeitsmitteln	30
1.1.17.4	Hochgelegene Arbeitsplätze	31
1.1.17.5	Arbeiten in engen Räumen	32
1.1.17.6	Feuergefährliche Arbeiten	33
1.1.18	Persönliche Schutzausrüstungen	33
1.1.19	Vorsorgeuntersuchungen	36
1.1.20	Erste Hilfe	37
1.1.21	Arbeitsunfälle	40
1.1.22	Interne Auditierungen	43
1.1.23	Informationsaustausch	43
1.1.24	Schulungsmaßnahmen	44



01 Politik, Organisation und Engagement des Managements

Arbeitsschutzorganisation

1.1.4 Verantwortung der obersten Leitung

Organisations- und Aufsichtspflicht aller Führungskräfte sind im Arbeitsschutz von entscheidender Bedeutung.

Die rechtliche Verpflichtung zur Einhaltung und Beachtung des Arbeitsschutzes obliegt der Geschäftsführung.

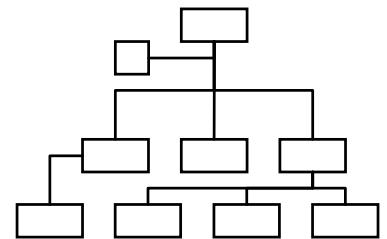
1.1.5 Übertragung der Unternehmerpflichten

Da diese Pflichten zu zahlreich und vielschichtig sind, ist die Geschäftsführung außerstande sie selbst im Einzelnen wahrzunehmen. Deshalb überträgt die Geschäftsführung die ihnen als Unternehmer hinsichtlich des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes obliegenden Pflichten schriftlich, mit Unterzeichnung der jeweiligen Vorgesetzten sowie der Verpflichteten, auf die Führungskräfte der Uhde Services GmbH.

1.1.6 Organisation

Zur Wahrnehmung der Pflichten und der daraus resultierenden Aufgaben für die betriebliche Arbeitssicherheit, den Gesundheitsschutz und den Brandschutz sind bei Uhde Services GmbH folgende Funktionen vorhanden, die jeweils mit entsprechend ausgebildeten Personen besetzt sind:

- Geschäftsführung
- Führungskräfte
- Betriebsräte
- Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Interner Beauftragter für Brandschutz
- Betriebsarzt
- Sicherheitsbeauftragte
- ggf. weitere Funktionen



sowie alle anderen Mitarbeiter(-innen) im Rahmen ihrer Tätigkeit.

1.1.7 Aufgaben und Verantwortung

Führungskräfte

Die Führungskräfte sind u.a. verantwortlich für die ihnen von der Geschäftsführung hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung schriftlich übertragenen Pflichten. Sie sind verantwortlich für alle Erfordernisse, die sich durch Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Unfallverhütung, Brand- und



01 Politik, Organisation und Engagement des Managements

Explosionsschutz in ihren Zuständigkeiten ergeben. Die Führungskräfte haben in eigener Verantwortung je nach Umfang der übertragenen Aufgaben insbesondere:

- Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten
- Anordnungen und sonstige Maßnahmen zu treffen
- Ärztliche Untersuchungen von Mitarbeitern zu veranlassen
- Persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Sie sind darüber hinaus verantwortlich für die Auswahl der ihnen zur Verfügung gestellten Mitarbeiter und deren regelmäßige Unterweisung/Schulung
- Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen, die für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind
- Arbeitsbedingungen fortlaufend zu beurteilen und getroffene Arbeitsschutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überprüfen

Fachkraft für Arbeitssicherheit

Gemäß § 5 Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) besteht die Verpflichtung für den Arbeitgeber, Fachkräfte für Arbeitssicherheit schriftlich zu bestellen.



Die Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit umfasst:

- Die Geschäftsführung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen und zu beraten.

Der Fachkraft für Arbeitssicherheit obliegen jedoch keine Pflichten, die sich aus der Unternehmerverantwortung ergeben. Bei der Anwendung ihrer Fachkunde sind sie weisungsfrei. Zum Erhalt einer qualitativ hochwertigen Beratung haben sie regelmäßig eine fachbezogene Fortbildung zu absolvieren.

Interner Beauftragter für Brandschutz

Für Betriebe der Industrie, bei denen durchschnittlich 175 anwesende Personen einem mittlerem Brandrisiko ausgesetzt sind, ist ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen (Tabelle 1, vfdb Richtlinie 12/09-01). Bei Uhde Services GmbH liegt die Anzahl der anwesenden in der Regel unter 100 (Stand GJ 07/08). Somit ist kein Brandschutzbeauftragter zu bestellen.



Uhde Services GmbH hat dennoch die Funktion eines internen Beauftragten installiert um dem vorbeugenden Brandschutz Rechnung zu tragen. Die wesentlichen Aufgaben des internen Beauftragten sind:

- Beratung der Geschäftsführung zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz,
- Regelmäßiges Begehen aller Betriebsbereiche zur Ermittlung von Brandgefahren,
- Mitteilung von Mängeln im Brandschutz,
- Information und Motivation von Beschäftigten zum Thema Brandschutz und Verhalten im Gefahrfall.



01 Politik, Organisation und Engagement des Managements

Der interne Beauftragte hat eine ausschließlich beratende bzw. vermittelnde Funktion zwischen der Geschäftsführung und externen Brandschutzexperten. Diese nehmen bei Bedarf folgende Aufgaben wahr:

- Untersuchung von Brandursachen und Erarbeitung von Brandverhütungsvorschlägen,
- Ausbildung von Beschäftigten zum Thema Brandschutz und Verhalten im Gefahrfall,
- Schulung der Brandschutzhelfer.

Beschäftigte

Konkrete Aufgaben der Beschäftigten sind im Rahmen der Ablauforganisation für die jeweiligen Abläufe geregelt, beispielsweise durch Betriebs-, Arbeits oder Verfahrensanweisungen.

Generell gilt, dass die Beschäftigten verpflichtet sind, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung für ihre Sicherheit und Gesundheit Sorge zu tragen. Die Beschäftigten haben auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen und Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind. Insbesondere haben die Beschäftigten Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Transportmittel sowie Schutzvorrichtungen und die ihnen zur Verfügung gestellte Persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden und auf den ordnungsgemäßen Zustand hin zu prüfen.

Stellt ein Beschäftigter fest, dass eine Einrichtung sicherheitstechnisch nicht einwandfrei ist, so hat er diesen Mangel unverzüglich zu beseitigen. Gehört diese Mängelbeseitigung nicht zu seiner Arbeitsaufgabe oder verfügt er nicht über die erforderliche Sachkunde, so hat er den Mangel seinem Vorgesetzten unverzüglich zu melden.

Betriebsrat

Die Aufgaben des Betriebsrates im Zusammenhang mit der Unfallverhütung sind im Betriebsverfassungsgesetz festgelegt. Der Betriebsrat hat sich für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung im Betrieb einzusetzen, ihm obliegen jedoch keine Pflichten, die sich aus der Unternehmerverantwortung ergeben.



Betriebsarzt

Gemäß § 2 Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) besteht die Verpflichtung für den Arbeitgeber, einen Betriebsarzt schriftlich zu bestellen. Die Aufgaben des Betriebsarztes sind im §3 ASiG festgelegt.





01 Politik, Organisation und Engagement des Managements

Die Betriebsärzte haben den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen und zu beraten, ihnen obliegen jedoch keine Pflichten, die sich aus der Unternehmerverantwortung ergeben. Bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen Fachkunde sind sie weisungsfrei.

Die Arbeitsmedizinische Betreuung übernimmt bei Uhde Services GmbH der „Berufsgenossenschaftliche(r) Arbeitsmedizinischer Dienst e.V.“. Darüber wurde im Jahr 1988 ein Vertrag geschlossen, der noch heute bestand hat.

Sicherheitsbeauftragte



Die rechtliche Grundlage zur Bestellung von Sicherheitsbeauftragten bildet der §22 SGB VII. Die Sicherheitsbeauftragten haben - ihren unmittelbaren Vorgesetzten gegenüber - eine beratende und unterstützende Funktion in ihren Betriebsbereichen/Arbeitsbereichen.

Sie sollen ihre Arbeitskollegen zu sicherheitsbewusstem Handeln anhalten und hierfür ein Vorbild abgeben. Sie sollen sich laufend davon überzeugen, dass Schutzvorrichtungen und persönliche Schutzausrüstungen vorhanden sind und benutzt werden. Erkennen die Sicherheitsbeauftragten Mängel oder Gefahrenquellen, so haben sie ihre Vorgesetzten darauf hinzuweisen und nach Möglichkeit Empfehlungen zu Beseitigung der Mängel zu geben.

Der Sicherheitsbeauftragte ist nicht befugt, gegenüber seinen Arbeitskollegen Anweisungen zu geben. Sie bekleiden ein betriebliches Ehrenamt. Sie tragen keine Verantwortung für die Durchführung des Arbeitsschutzes und somit auch keine rechtliche Verantwortung und Haftung.

Umweltschutz



Zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen betreibt Uhde Services GmbH, im Zusammenhang mit dem eingeführten SCC-Arbeitsschutz Managementsystems, Umweltschutz.

Außerdem steht, mit der Zentralabteilung „Arbeitssicherheit & Umwelt“ der ThyssenKrupp Technologies, eine kompetente Stelle zur Verfügung, die ausdrücklich zur Beratung in Umweltbelangen zu nutzen ist.

Gesundheitsförderung



Die Förderung der Gesundheit der Mitarbeiter ist ein besonderes Interesse der Geschäftsführung. Das Ziel der Gesundheitsförderung ist es, durch Gesundheitsförderungsprogramme und Gesundheitszirkel zu erreichen, dass:



01 Politik, Organisation und Engagement des Managements

- die Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung von Anregungen und Erfahrungen der unmittelbar betroffenen Mitarbeiter weiter verbessert werden,
- die Mitarbeiter Strategien für den Umgang mit potentiell gesundheitsgefährdenden betrieblichen Belastungen entwickeln und
- das Gesundheitsbewusstsein der Belegschaft gefördert wird.

Interne Zusammenarbeit

Die Träger der vorstehend genannten Funktionen haben in Erfüllung ihrer Aufgaben mit allen Personen und Stellen im Unternehmen zusammenzuarbeiten und eine gegenseitige Information sicherzustellen.

Gemäß §9 ASiG haben die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Betriebsrat zusammenzuarbeiten. Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben den Betriebsrat über wichtige Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu unterrichten sowie ihm den Inhalt von Vorschlägen an den Arbeitgeber mitzuteilen. Sie haben den Betriebsrat auf sein Verlangen in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten.

Zusammenarbeit mit externen Stellen

Alle Kontakte zu und mit Externen Stellen - betreffend Sicherheits-, Gesundheits-, Brand-, und Umweltschutz - werden durch die Abteilung QA-HSE koordiniert und dokumentiert.

1.1.8 Planung

Anlagen, Betriebsmittel, Arbeitsverfahren

Die Geschäftsführung, die Projekt-/Auftragsleiter sowie die Führungskräfte schalten bei allen Planungen von Anlagen, bei der Beschaffung und dem Bau von Arbeitsmitteln und bei der Organisation von Arbeitsverfahren die Fachkraft für Arbeitssicherheit ein, sofern arbeitsschutzrelevante Maßnahmen erforderlich werden. Eine Maßnahme ist in jedem Fall arbeitsschutzrelevant, wenn:

- Quetsch-, Schnitt-, Stich- und andere mechanische, thermische oder elektrische Gefährdungen vorliegen können,
- Gefahrstoffe eingesetzt werden,
- Bei Stoffen als Zwischen- oder Endprodukt Gefahrstoffe entstehen können,
- technische Gase verwendet werden,
- Öle, Schmierstoffe und Kühlflüssigkeiten verwendet werden,
- Unzulässige klimatische, physische oder psychische Belastungen oder Gefährdungen auftreten können,
- eine unzulässige Geräusch-, bzw. Schwingungsentwicklung entsteht,



01 Politik, Organisation und Engagement des Managements

- Explosions- oder Brandgefahren nicht ausgeschlossen werden können,
- Strahlen entstehen (Laser-, Röntgenstrahlen, Hochfrequenzgeräte, etc.) oder
- sonstige Gefahren für Mitarbeiter be- oder entstehen.

Bauarbeiten

Für Bauarbeiten gelten die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und Normen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf Baustellen. Die Berufsgenossenschaftliche Vorschrift C22, Bauarbeiten, ist in der Praxis zu berücksichtigen.



Sofern unser Unternehmen als Bauherr auftritt, hat die Geschäftsführung bzw. ein von ihr Beauftragter insbesondere die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen:

- Für Baustellen mit besonderen Gefährdungen muss ein Koordinator bestellt werden, der die Zusammenarbeit aller Arbeitgeber auf der Baustelle plant und koordiniert.
- Die Erstellung, die Änderung oder der Abbruch größerer Bauvorhaben müssen ggf. den lokalen Bestimmungen und Normen zufolge vor Baubeginn angezeigt werden.
- Es muss ggf. ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan mit Angabe der notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen bereits im Stadium der Vorplanung einer Baumaßnahme erstellt werden.

Instandhaltungsarbeiten

Zeigt sich bei der Planung von Instandhaltungsarbeiten, dass eine gegenseitige Gefährdung von Personen oder Arbeitsgruppen möglich ist, ist von der auszuführenden Stelle ein Koordinator zu bestellen. Dies kann der Projektleiter oder die zuständige Führungskraft sein.

Der Koordinator kann auch von der Fachkraft für Arbeitssicherheit in Fragen des Arbeitsschutzes beratend unterstützt werden.

1.1.9 Beschaffung

Anlagen und Arbeitsmittel

Bei Bauvorhaben und der Beschaffung von Anlagen und Arbeitsmitteln ist es erforderlich, dass der Antragsteller die Fachkraft für Arbeitssicherheit rechtzeitig in die Maßnahmen einbindet, sofern dies aus arbeitsschutzrelevanter Hinsicht erforderlich ist.

In unseren Lieferbedingungen werden Auftragnehmer verbindlich verpflichtet, den Liefer- bzw. Vertragsgegenstand so herzustellen bzw. zu liefern, dass geltende öffentlich-rechtliche Bestimmungen und Normen eingehalten werden.



01 Politik, Organisation und Engagement des Managements

Diese Verpflichtung schließt für die Lieferung generell ein, dass:

- der Liefer- und Vertragsgegenstand, mit entsprechenden Kennzeichnungen versehen ist, die auf Einhaltung der öffentlich-rechtliche Bestimmungen und Normen hinweisen (z.B. Konformitätserklärung).
- für bestimmte Maschinen die Bescheinigung einer zugelassenen Prüf- und Zertifizierungsstelle vorgelegt wird.
- Betriebsanleitungen beigefügt sind.
- alle Dokumente in der Sprache des Benutzerlandes übergeben werden.

Vor Inbetriebnahme von Anlagen und Arbeitsmitteln sind diese, gemeinsam mit den zuständigen Führungskräften, der Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie dem Umweltschutz, auf die Einhaltung von arbeits- und gesundheitsschutz- sowie umweltschutzrelevanten Vorgaben hin zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist mit Unterschrift in einem Abnahmeprotokoll zu dokumentieren.

Der Betrieb einer Anlage oder Betriebsmittels ohne Abnahme ist nicht zulässig.

Arbeitsstoffe und Gefahrstoffe

Die anfordernde Stelle bzw. der Einkauf hat vor der Bestellung von Arbeitsstoffen¹⁾ (Reinstoffe oder Zubereitungen), ein Sicherheitsdatenblatt vom Hersteller/Lieferanten zu beschaffen und die Fachkraft für Arbeitssicherheit einzuschalten. ¹⁾ TKT Richtlinie AS 05 ist zu beachten



Jeder Hersteller/Lieferant ist verpflichtet, ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt in der landesüblichen Sprache des Verwenders kostenlos zur Verfügung zu stellen. Bei Produktänderung muss eine kostenfreie Aktualisierung mit Angabe der Änderungen im Sicherheitsdatenblatt erfolgen.

Handelt es sich um einen Gefahrstoff, und ist die Verwendung eines Ersatzstoffes oder Ersatzverfahrens nicht möglich, werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen in Zusammenarbeit zwischen Betrieb und Fachkraft für Arbeitssicherheit festgelegt und eine stoff- und arbeitsplatzbezogene Betriebsanweisung erstellt.

Die gleiche Vorgehensweise gilt auch für Arbeitsverfahren, bei denen Gefahrstoffe freigesetzt werden, z.B. beim Schleifen, Schweißen...

Anhand des Sicherheitsdatenblattes und der Betriebsanweisung werden die betroffenen Mitarbeiter durch den Vorgesetzten unterwiesen.



01 Politik, Organisation und Engagement des Managements

Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

Die erforderlichen Schutzausrüstungen werden zentral durch den Einkauf beschafft und im der Regel im Lager bevorratet. Spezielle PSA werden von den jeweiligen Vorgesetzten beim Einkauf abgefordert. Bestandteil der Bestellungen des Einkaufes ist die verbindliche Verpflichtung des Lieferanten, die PSA entsprechend öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und Normen über das Inverkehrbringen von PSA zu liefern.



Für die Benutzer wird das durch die angebrachte Kennzeichnung sowie mitzuliefernde Bescheinigungen oder Zertifikate ersichtlich (z.B. CE-Zeichen und Konformitätsbescheinigung).

Die PSA die in den jeweiligen Betriebsbereichen zum Einsatz kommen sollen, werden in der Zusammenarbeit der verschiedenen Stellen für den Arbeitsschutz auf Eignung und Zulassung geprüft und zum Einsatz freigegeben. Dies gilt auch für neue und spezielle PSA, die nicht standardmäßig geführt wird.

Nicht freigegebene oder nicht gekennzeichnete PSA dürfen nicht benutzt werden.

Fremdfirmen

Die Beschaffung von Fremdfirmen die in Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) oder nach Werkvertrag für Uhde Services GmbH tätig werden sollen, wird durch Anforderung der Fachabteilungen an den Bereich Materials Management veranlasst.



Mitarbeiter welche uns nach AÜG überlassen werden, werden wie eigene Mitarbeiter behandelt. Sie erhalten Weisung durch unsre Führungskräfte, somit übernimmt Uhde Services GmbH die Verantwortung hinsichtlich des Arbeitsschutzes und es besteht Unterweisungspflicht für unsere Führungskräfte und die Verpflichtung für Uhde Services GmbH, die erforderliche PSA zur Verfügung zu stellen.

Unternehmen die nach Werkvertrag beauftragt wurden, sind für den vertraglich definierten Auftrag eigenverantwortlich tätig. Daher besteht kein Weisungsrecht für Mitarbeiter von Uhde Services GmbH gegenüber den Werkvertragspartnern. Die Verantwortung für Durchführung und Einhaltung des Arbeitsschutzes obliegt in diesen Fällen ebenfalls ausschließlich den Werkvertragspartnern. Um den Arbeitsschutz hierbei zu gewährleisten, fungieren die Auftragsleiter von Uhde Services GmbH gleichzeitig als Koordinatoren für eine sichere Zusammenarbeit. Für Aufträge größeren Umfangs kann ein Koordinator bestellt/beauftragt werden. Es darf keinen Unterschied im Sicherheitsstandard zwischen eigener und Fremdfirma geben. Der Koordinator ist daher berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben, den Verantwortlichen der Fremdfirma Weisungen zu erteilen.



01 Politik, Organisation und Engagement des Managements

1.1.10 Wege, Plätze, Gebäude

Innerbetriebliche Verkehrswege und Plätze bilden einen Schwerpunkt im Unfallgeschehen. Verletzungen treten beispielsweise durch Stolpern, Ausrutschen und Stürzen auf. Durch eine sichere Gestaltung lassen sich viele Unfälle vermeiden.



Deshalb müssen die Anforderungen an sichere Verkehrswege bereits bei der Planung von neuen Betriebsanlagen und -einrichtungen berücksichtigt werden. Ältere bauliche Anlagen sollten mit vertretbarem Aufwand dem Stand der Technik angepasst werden. Entsprechend der Nutzungsart wird zwischen Verkehrswegen mit Gehverkehr, Fahrverkehr und gemeinsamen Geh- und Fahrverkehr unterschieden.

Verkehrswege und Plätze sind für die Benutzung durch Beschäftigte und Fahrzeuge ausreichend und sachgemäß zu beleuchten. Die Beleuchtung ist gleichmäßig und blendfrei zu gestalten.

Verkehrswege in Gebäuden

Für die Beschäftigten muss ein gefahrloser Zugang zu und von den Arbeitsplätzen gewährleistet sein. Verkehrswege sind gegenüber Bedienungs- und Lagerflächen gut sichtbar abzugrenzen (Fahrwegbreiten, Sicherheitsabstände zu Arbeitsplätzen etc.).



Die Kennzeichnung von Fahrwegbegrenzungen ist auf dem Boden deutlich erkennbar und dauerhaft auszuführen.

An Gebäudeausgängen haben sich Abschränkungen in Form von Geländern bewährt. Sie verhindern wirkungsvoll das direkte Betreten von Fahrstraßen.

Flucht- und Rettungswege

Über Notausgänge und Rettungswege ist das Verlassen von Gebäuden im Gefahrfall sicherzustellen. Die Notausgänge und Rettungswege sind ausreichend, dauerhaft und gut sichtbar als solche zu kennzeichnen.



An Rettungswege und Notausgänge ist die Forderung zu stellen:

- sie sollen einen gesicherten Bereich (ins Freie), in möglichst kurzer Zeit auf möglichst kurzer Strecke führen
- sie dürfen zu keinem Zeitpunkt verstellt oder eingeengt werden.

Türen, kraftbetriebene Tore etc. müssen ohne Hilfsmittel in Fluchtrichtung öffnen.

Sicherheitsbeleuchtung für Flucht- und Rettungswege ist erforderlich, wenn bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung das Verlassen der Arbeitsplätze nicht gewährleistet ist.



01 Politik, Organisation und Engagement des Managements

Verkehrswege im Freien

Die Erhöhung der Sicherheit ist durch eine strikte Trennung von Geh- und Fahrverkehr gegeben, insbesondere bei einem Betrieb mit Flurförderzeugen (Gabelstapler). Zweckmäßig sind hier Abschränkungen (Geländer) entlang des Gefahrenbereichs.



1.1.11 Prüfpflichtige Anlagen

Prüfpflichtige Einrichtungen sind alle Anlagen und Arbeitsmittel, die in öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und Normen als solche bezeichnet sind, die durch Verschleiß selbst bei sachgerechtem Gebrauch eine Gefährdung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darstellen.



Unter den Begriff der „Prüfpflichtigen Einrichtungen“ fallen z.B. sich bewegende Anlagen und Arbeitsmittel, Aufzüge, Pressen und Flurförderzeuge etc. Auch statische Arbeitsmittel fallen unter diesen Begriff, wie Druckbehälter, Rohrleitungen, Kranketten, Hebezeuge etc.

Neben der täglichen Wartung und Überwachung durch das Bedienungs- und Instandhaltungspersonal oder anderen Beauftragten des Unternehmens schreiben die Unfallverhütungsvorschriften sowie Gesetze und Verordnungen bei Bedarf oder in festgelegten Zeitabständen regelmäßige Prüfungen durch Sachkundige oder Sachverständige vor.

Der Betreiber der prüfpflichtigen Anlage hat dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebenen Prüfungen rechtzeitig durchgeführt werden.

Wiederkehrende Prüfung

Für verschiedene Prüfpflichtige Einrichtungen geben öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und Normen vor, in welchen Zeitabständen Prüfungen vorzusehen sind. Ebenfalls sind hier Hinweise zu finden über Prüfinhalte und die notwendige Qualifikation.



Für deutsche Konzernunternehmen wurde durch TKT ein Prüfkatalog "Regelmäßige Prüfungen an Anlagen und Betriebsmitteln" auf Grundlage des EU-Rechts erstellt. Diese deckt sich mit dem Katalog von Uhde Services GmbH.

Dokumentation

Zur Dokumentation der Prüfungen und ihrer Ergebnisse werden Prüfbücher bzw. Prüfkarten geführt. Die Prüfungen werden mittels Prüfplaketten gekennzeichnet. Der Betreiber der Anlage hat dafür zu sorgen, dass eventuell festgestellte Mängel möglichst umgehend durch eine von ihm beauftragte Person beseitigt werden. Die Beseitigung der Mängel ist im Prüfbuch mittels Unterschrift zu bestätigen.



01 Politik, Organisation und Engagement des Managements

Der Betreiber von prüfpflichtigen Anlagen muss gewährleisten, daß die Prüfbücher ordnungsgemäß geführt werden.

Prüfberechtigte

Für eine Vielzahl von prüfpflichtigen Einrichtungen werden an die Prüfer bestimmte Anforderungen gestellt. Demnach gilt als:

- Befähigte Person, eine Person, die durch ihre abgeschlossene Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt.

1.1.12 Gefährdungsbeurteilung

Verschiedene öffentlich-rechtliche Bestimmungen und Normen verpflichten den Unternehmer zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen, aus denen sich Gefährdungen ergeben können.

Die Ergebnisse einer solchen Beurteilung sind zu dokumentieren, die festgelegten Maßnahmen und die Ergebnisse ihrer Überprüfung müssen daraus hervorgehen.

Neben der herkömmlichen Betrachtung der technischen Ausrüstungen zur Verhütung von Arbeitsunfällen werden auch die sich ergebenden arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und die menschengerechte Arbeitsplatzgestaltung beurteilt.

Die Ziele einer Gefährdungsbeurteilung sind:

- Das Ermitteln von Gefährdungen/Belastungen in den Arbeitsbereichen
- Das Festlegen der erforderlichen Schutzziele und Maßnahmen
- Das Umsetzen der Maßnahmen und die Wirkungskontrolle

Gefährdungsbeurteilungen werden durchgeführt:

- An allen bestehenden Arbeitsplätzen in regelmäßigen Abständen, insbesondere nach Verfahrens- oder Ablaufänderungen.
- Vor/nach der Anschaffung neuer Maschinen und Anlagen sowie vor/nach der Einführung neuer Arbeitsverfahren, Fertigungsabläufe oder neuer Gefahrstoffe.
- In begründeten Fällen, z.B. nach dem Auftreten besonderer bzw. schwerer Arbeitsunfälle und berufsbedingter Erkrankungen.



01 Politik, Organisation und Engagement des Managements

Durchführung und Dokumentation

Zur Vermeidung von Niveauunterschieden auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in den einzelnen Unternehmensbereichen der ThyssenKrupp Technologies, wurde von ThyssenKrupp Technologies eine Richtlinie zur Durchführung und Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung erstellt. Auf Grundlage dieser TKT Richtlinie AS 06 wurde die Uhde Services GmbH „Richtlinie zur Gefährdungs-ermittlung“ angepasst.

Die Richtlinie regelt:

- die Zusammensetzung des Beurteilungsteams,
- die notwendigen Arbeitsschritte,
- den Inhalt und die Form der Dokumentation.

Die Verantwortung für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung liegt bei dem jeweiligen Führungsverantwortlichen. Arbeitsmediziner und die Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützen die Führungskräfte dabei im Rahmen ihrer Beratungsaufgabe.

1.1.13 Gefahrstoffe

Gefahrstoffe sind Stoffe, Zubereitungen, Erzeugnisse, Zwischenprodukte und sonstige chemische Arbeitsstoffe, die für den Menschen oder die Umwelt eine Gefährdung oder eine Belastung darstellen.

Weiterhin werden Stoffe als Gefahrstoffe bezeichnet:

- die bei der Herstellung oder beim Umgang mit Stoffen entstehen oder freigesetzt werden und die oben bereits genannten Gefährdungsmerkmale besitzen,
- die als Zubereitungen und Erzeugnis erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können.

Gefahrstoffe können als Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase oder Aerosole (z.B. als Pasten, Dämpfe, Stäube etc.) auftreten. Die Aufnahme in den menschlichen Körper kann durch Einatmen, durch Verschlucken und über die Haut erfolgen. Hierbei können akute oder chronische Gesundheitsschäden auftreten.

Der Unternehmer oder die jeweilige betriebliche Führungskraft ist für den Einsatz von Gefahrstoffen sowie für die Maßnahmen zur Vermeidung von Gesundheitsschäden verantwortlich. Er hat vor dem Umgang mit Gefahrstoffen das Ausmaß der zu erwartenden Gefährdung zu ermitteln und geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen.



01 Politik, Organisation und Engagement des Managements

Entsprechend ihren Gefährdungsmerkmalen, können Gefahrstoffe folgende Eigenschaften aufweisen:

Explosionsgefährlich	E		Gesundheitsschädlich	Xn	
Hochentzündlich	F+		Reizend	Xi	
Leichtentzündlich	F		Sensibilisierend		
Entzündlich			Krebserzeugend		
Brandfördernd	O		Fortpflanzungsgefährdend		
Sehr giftig	T+		Erbgutverändernd		
Giftig	T		Umweltgefährlich	N	
Ätzend	C				

Gefahrstoffe können auch auf andere Weise zu chronischen Schäden führen.

Die Geschäftsführung und die jeweiligen Führungskräfte sind für den Einsatz von Gefahrstoffen sowie für die Maßnahmen zur Vermeidung von Gesundheitsschäden verantwortlich. Vor dem beabsichtigten Umgang mit Gefahrstoffen ist deshalb das Ausmaß der zu erwartenden Gefährdung zu ermitteln und geeignete Schutzmaßnahmen sind festzulegen (siehe auch 1.1.9 Beschaffung).

Einsatz neuer Arbeitsstoffe

Die Geschäftsführung, die beauftragten Auftrags-/Projektleiter oder die Führungskräfte haben bei der Planung des Einsatzes neuer Arbeitsstoffe die Fachkraft für Arbeitssicherheit zu informieren und das Sicherheitsdatenblatt des neuen Stoffes vorzulegen. Handelt es sich um einen Gefahrstoff oder um einen Arbeitsstoff, bei dem als Zwischen- oder Endprodukt ein Gefahrstoff entstehen kann, ist die Verwendung eines möglichst gefahrlosen Ersatzstoffes zu prüfen. Nur nach durchgeführter Ersatzstoffprüfung und



01 Politik, Organisation und Engagement des Managements

Freigabe durch die Arbeitssicherheit, den Arbeitsmediziner und den Umweltschutz darf der Stoff bestellt werden.

Gefahrstoffverzeichnis

Gemäß TRGS 222 „Gefahrstoffverzeichnis“ ist der Arbeitgeber verpflichtet, ein Verzeichnis aller ermittelten Gefahrstoffe, mit denen im Betrieb umgegangen wird, zu führen.

Dieses Gefahrstoffverzeichnis kann als Grundlage für die Gefährdungsbeurteilung der jeweiligen Arbeitsbereiche, für die Erstellung von Betriebsanweisungen und der Festlegung von Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz dienen.

Das Gefahrstoffverzeichnis ist jederzeit verfügbar aufzubewahren und muss allen betroffenen Führungskräften und Mitarbeitern zugänglich sein. Neben der betrieblichen Archivierung ist es in Kopie an einer zentralen Stelle (z.B. Betriebseingang) vorzuhalten, um es bei Notfällen der Feuerwehr, dem Notarzt und weiteren Fachpersonen als Informationsgrundlage aushändigen zu können.

Das Gefahrstoffverzeichnis beinhaltet mindestens folgende Angaben:

- den Arbeits- bzw. Verwendungsbereich,
- den Handelsnamen bzw. die Bezeichnung unter der der Gefahrstoff im Betrieb Verwendung findet,
- den Hersteller bzw. den Lieferanten,
- die Gefahrenkennzeichnung,
- Angaben zur Klassifizierung, wenn es sich um eine brennbare Flüssigkeit handelt,
- Angaben zur Klassifizierung über die Wassergefährdung,
- den Jahresverbrauch,
- das Erstellungsdatum des vom Hersteller bzw. Lieferanten beigefügten Sicherheitsdatenblattes.

Das Gefahrstoffverzeichnis ist bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben und mindestens einmal pro Jahr auf seine Aktualität hin zu überprüfen. Aktualisierungen sind erforderlich bei:

- Neuaufnahme von Gefahrstoffen,
- Änderung der Einstufung(en),
- Änderung der Mengenbereiche,
- Änderung des Arbeitsbereiches, in dem mit dem Gefahrstoff umgegangen wird.

Verpackung und Kennzeichnung

Gefahrstoffe müssen sich in sicheren Behältnissen und Verpackungen befinden. Dieser Grundsatz gilt sowohl für den innerbetrieblichen Transport, als auch für das Umfüllen bzw. Umpacken in kleinere Gebinde.



01 Politik, Organisation und Engagement des Managements

Gefahrstoffe sind vom Hersteller bzw. Lieferanten wie folgt zu kennzeichnen:

- Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung,
- Name und Anschrift des Herstellers,
- Gefahrensymbole und Gefahrenkennzeichnung,
- Hinweise auf Gefahren,
- Sicherheitsratschläge.

Werden Gefahrstoffe in werkeigene Behälter umgefüllt oder zu anderen Gebinden abgepackt, müssen diese ebenfalls die vorstehend genannten Kennzeichnungen tragen, lediglich die Hersteller- bzw. Lieferantangaben können entfallen.

Lagerung von Gefahrstoffen

Gefahrstoffe sind an einem nicht jedermann zugänglichen Ort so aufzubewahren oder zu lagern, dass die Belange des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes berücksichtigt werden. Es sind dazu geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Missbrauch oder einen Fehlgebrauch zu vermeiden.

Bei der Abgabe der Gefahrstoffe, auch zur sofortigen Verwendung, müssen die mit der Verwendung verbundenen Gefahren deutlich erkennbar sein.

Die Aufbewahrung von Gefahrstoffen erfolgt ausschließlich in den dafür vorgesehenen Behältersystemen und Räumlichkeiten.

Gefahrstoffe dürfen nicht in solchen Behältnissen gelagert werden, die zu einer Verwechslung mit Lebensmitteln führen kann.

Am Arbeitsplatz dürfen nur solche Mengen von Gefahrstoffen gelagert werden, die für den Tagesablauf der Arbeit erforderlich sind.

Gefährdungsermittlung und –beurteilung

Eine Tätigkeit, bei der mit Gefahrstoffen umgegangen wird, darf erst dann aufgenommen werden, wenn vorher eine gefahrstoffbezogene Gefährdungsermittlung und –beurteilung vorgenommen wurde (sog. Arbeitsbereichsanalyse, ggf. verbunden mit Gefahrstoffmessungen) und die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden. Dabei sind auch die Aufnahme von Schadstoffen über die Haut sowie der Explosionsschutz zu berücksichtigen.



01 Politik, Organisation und Engagement des Managements

Kann das Auftreten eines oder mehrerer gefährlicher Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz auch nach Durchführung von technischen Schutzmaßnahmen in der Rangfolge:

- Vermeiden des Freiwerdens von Schadstoffen,
- Schadstoffe an der Entstehungsstelle erfassen und gefahrlos beseitigen,
- Lüftungsmaßnahmen entsprechend dem Stand der Technik,

nicht sicher ausgeschlossen werden, so hat die zuständige Führungskraft mit Unterstützung der Fachkraft für Arbeitssicherheit, weitergehende Ermittlungen durchzuführen.

Sind technische Schutzmaßnahmen allein nicht ausreichend bzw. nicht möglich, müssen zusätzliche Maßnahmen in der Reihenfolge:

- organisatorische Schutzmaßnahmen,
- persönliche Schutzmaßnahmen erfolgen

erfolgen.

Beim Einsatz von biologischen Stoffen ist eine für diese Stoffe weitergehende spezifische Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

Betriebsanweisung

Die jeweiligen Führungskräfte haben für den Umgang mit Gefahrstoffen Betriebsanweisungen gemäß § 20 GefStoffV zu erstellen. Diese Betriebsanweisungen müssen deutlich die Gefahren für Mensch und Umwelt beschreiben. Die Betriebsanweisungen müssen folgende Inhalte haben:

- Stoffbezeichnung,
- Hinweise auf Gefahren für Mensch und Umwelt,
- Verhalten im Gefahrfall,
- Erste Hilfe,
- Hinweise zur sachgerechten Entsorgung.

Jede Betriebsanweisung ist in verständlicher Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle im Betrieb auszuhängen. Die Federführung bei der Erstellung von Betriebsanweisungen liegt bei der Fachkraft für Arbeitssicherheit ggf. unter Einbindung der zuständigen Gefahrstoffstelle des Konzerns.

Hinweis: Wenn sich aus der arbeitsplatzbezogenen Gefährdungsermittlung und –beurteilung nur eine geringe Gefährdung ergibt, ist keine Betriebsanweisung erforderlich. Z.B. für eine als „leicht entzündlich“ gekennzeichnete Klebstoff-Tube.



01 Politik, Organisation und Engagement des Managements

Unterweisung

Jeder Mitarbeiter, der Umgang mit Gefahrstoffen hat, muss anhand der Betriebsanweisung oder anderer Unterlagen über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor dem erstmaligen Umgang mit dem Gefahrstoff und danach in Abhängigkeit vom Gefährdungspotential, mindestens jedoch einmal jährlich, mündlich und arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung ist auf dem Unterweisungsformular festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

Die Unterweisungsformulare sind aufzubewahren, eine Kopie ist an die Fachkraft für Arbeitssicherheit weiterzuleiten.

Gefahrstoffstelle

Betriebsübergreifend ist die ThyssenKrupp Technologies-Gefahrstoffstelle in allen Gefahrstofffragen beratend tätig. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Beratung der Unternehmen in allen Fragen zum Umgang mit Gefahrstoffen,
- Schulungen zur Gefahrstoffthematik,
- Werksbegehungen im Rahmen der Beratungstätigkeiten,
- Vertretung der Unternehmen auf Verbandsebene,
- Gefahrstoffmessungen,
- Bedarfsweise Einsichtnahme in alle relevanten Unterlagen der Unternehmen, z.B. Gefahrstoffverzeichnisse, Sicherheitsdatenblätter, arbeitsmedizinische Untersuchungen, Schriftwechsel usw..

1.1.14 Ergonomie

1.1.14.1 Beleuchtung

Licht (Beleuchtung) ist nicht nur Illuminierung der Arbeitsplätze, sondern ein Produktivitätsfaktor. Untersuchungen zeigen; die Leistung steigt, die Fehlerrate sinkt, eine Ermüdung stellt sich erst später ein und die Unfallhäufigkeit nimmt ab.



Das Auge des Menschen ist, mit Hilfe des Lichts, der wichtigste Empfänger für Informationen. Etwa 80% aller Informationen bzw. Sinneseindrücke nimmt der Mensch über das Auge auf.

Qualität der Beleuchtung

Die Fähigkeit des arbeitenden Menschen zu sehen, Objekte zu erkennen, Informationen aufzunehmen, einen Text lesen zu können und die darin enthaltene Information geistig erfassen zu können, stellt an die Qualität der Beleuchtung bestimmte Anforderungen.



01 Politik, Organisation und Engagement des Managements

Die Beleuchtung ist so zu errichten, dass gute Sehbedingungen, insbesondere durch ein ausgewogenes Verhältnis der Leuchtdichten im Gesichtsfeld erreicht werden.

Prüfung der Beleuchtung

Die Leuchtmittel unterliegen im Laufe ihrer Lebensdauer einer Leistungsminderung. Deshalb sind Beleuchtungseinrichtungen regelmäßig zu überprüfen. Die Prüfung erfolgt als orientierende Messung der vorhandenen Ist- zur Soll- Beleuchtungsstärke in Lux (lx).

Die Ergebnisse dieser Prüfung(en) werden in die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 1.1.12 übertragen.

1.1.14.2 Lärm

Jede Art von Lärm belastet das Gehör, auch wenn dies unbewusst geschieht. Deshalb ist die Forderung an Arbeitsräume zu stellen, den Schallpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist.



Durchführung des Lärmschutzes

Die Umsetzung der vorstehenden Forderungen erfolgt durch die Erstellung eines Lärmkatasters für den Unternehmensstandort. Aus den Messergebnissen werden, soweit erforderlich, entsprechende Lärm-minderungsprogramme erarbeitet. Die Aktualisierung der Messungen wird in ausreichenden Abständen bzw. nach Änderungen von Arbeitsverfahren/-abläufen durchgeführt. Die ermittelten Defizite werden in die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung übertragen.

Für die Planung und Beschaffung von Maschinen und Anlagen sind von den entsprechenden Fach-abteilungen die Lärmemissionen bei Herstellern und Lieferanten abzufragen und auf ihre Wertigkeit in Bezug auf die Verwendung zu überprüfen.

Kennzeichnungspflicht

Lärmbereiche mit einem gefährdenden Lärmpegel sind mit einem Gebotszeichen für die Benutzung von Gehörschutz zu kennzeichnen.



01 Politik, Organisation und Engagement des Managements

Unterweisung

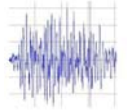
Mitarbeiter, die in Lärmbereichen tätig sind, sind über die Bedeutung von Messergebnissen, die Gefahren durch Lärm sowie über getroffene bzw. zu treffende Schutzmaßnahmen durch ihre Vorgesetzten zu unterweisen.

Vorsorgeuntersuchungen

Beschäftigte, die Gefährdungen/Belastungen durch Lärm ausgesetzt sind, müssen vor Beginn der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen durch dazu ermächtigte Arbeitsmediziner untersucht werden.

1.1.14.3 Vibration

In Abhängigkeit von Frequenz, Intensität, Einwirkung und Dauer der Einwirkung, können Vibrationen bzw. Erschütterungen (mechanische Schwingungen) das Wohlbefinden, die Leistungsfähigkeit und die Gesundheit der Beschäftigten beeinträchtigen.



Einwirkungen

Hand-Arm-Schwingungen werden beim Arbeiten mit Meißel- oder Bohrhämmern und Handschleifmaschinen etc., in den Hand- und Armbereich eingeleitet und können zu Knochen und Gelenkschäden, Durchblutungsstörungen und Nervenfunktionsstörungen der oberen Gliedmaßen führen.

Ganzkörper-Vibrationen werden über die Füße des stehenden Menschen bzw. über das Gesäß des sitzenden Menschen (Gabelstapler, LKW etc.) eingeleitet. Sie können zu Befindlichkeitsstörungen (Gefühl der Seekrankheit bei tieffrequenten Schwingungen), zu Ermüdungserscheinungen, Konzentrationschwäche und Sehstörungen führen.

Schutzziele

Bei der Beschaffung von Arbeitsmitteln und Anlagen ist darauf zu achten, dass diese keine unzuträglichen Vibrationen für die Beschäftigten freisetzen.



01 Politik, Organisation und Engagement des Managements

1.1.14.4 Klimafaktoren

Klima ist der Sammelbegriff der physikalischen Größen, die den Wärmeaustausch des Körpers mit seiner Umgebung beeinflussen. Die Wirkung auf den Menschen wird bestimmt durch die standardisierten Klimafaktoren:



- Lufttemperatur
- Luftfeuchtigkeit
- Luftgeschwindigkeit
- Strahlungstemperatur der Umgebung

Schutzziele

Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen ist nur gegeben, wenn die Körperinnentemperatur von rd. 37°C erhalten bleibt. Entsprechend der o.g. Klimafaktoren gibt der menschliche Körper mehr oder weniger Wärme an seine Umgebung ab. Deshalb ist an allen Arbeitsplätzen ein zuträgliches Klima herzustellen.

Maßnahmen

Sofern durch die „freie Lüftung“ (Austausch der Raumlufte durch Winddruck) keine zuträgliche Atemluft mehr sicherstellt ist, ist der Einsatz von Lüftungstechnischen Einrichtungen vorzusehen. Insbesondere dann, wenn prozessbedingte Verunreinigungen der Atemluft auftreten, z.B. Schweißrauche oder dergleichen.

Die Klimafaktoren an den Arbeitsplätzen müssen der Arbeitsaufgabe angepasst sein.

1.1.14.5 Manuelles Handhaben

Manuelles Handhaben von Lasten kann aufgrund verschiedener Merkmale und ungünstiger ergonomischer Bedingungen (z.B. Gewicht, Größe,...) für die Beschäftigten eine Gefährdung für Lendenwirbelsäule mit sich bringen. Leidtragend ist dabei meistens das Rückrad, und hier insbesondere die Bandscheiben.



Damit ist eine der Hauptursachen von Bandscheibenerkrankungen angesprochen, die Bewegungsarmut vieler Menschen. Dem überlagert sich ein unphysiologisches Heben und Tragen schwerer Lasten. Von entscheidender Bedeutung für die Belastung der Wirbelsäule ist die beim Heben und Tragen eingenommene Körperhaltung. Wann immer möglich, sollte die Last mit aufrechter Wirbelsäule und körperlich nah getragen werden. Bei davon abweichenden Körperhaltungen nimmt der Druck auf die betroffenen Bandscheiben gravierend zu.



01 Politik, Organisation und Engagement des Managements

Schutzziele

Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter, insbesondere für die Lendenwirbelsäule und Gelenke sind nach ergonomisch wissenschaftlichen Erkenntnissen möglichst gering zu halten.

Maßnahmen

Es ist zu prüfen, inwieweit erhöhte Belastungen bzw. Gefährdungen für die Mitarbeiter durch körperliche Belastungen bestehen, um ggf. geeignete technische bzw. organisatorische Maßnahmen ableiten zu können. Die Ergebnisse sind in die Gefährdungsbeurteilung zu übertragen.

Die Überprüfung kann anhand der Leitmerkalmethode „Heben und Tragen“ sowie „Ziehen und Schieben von Lasten“ erfolgen.

1.1.14.6 Einseitig belastende Tätigkeiten

Einseitig belastende Tätigkeiten sind z.B.:

- Arbeiten in Zwangshaltung, wie Hocken, Knien, Stehen, Sitzen, Liegen, verdreht, gebeugt, überstreckt (Überkopf) und durch beengte Raumverhältnisse, bei Halte- bzw. Drückvorgängen,
- Sich ständig wiederholende Arbeitsgänge, wie beim Stückgutumschlag, bei der Palettierung bzw. Kommissionierung von Hand,
- Wiederkehrende Bewegungen kleinerer Muskeln der Finger, Hände, Arme mit einer relativ hohen Bewegungsfrequenz.

Maßnahmen

Es sind hierzu Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen. Hierbei sind Verbesserungsmöglichkeiten zu ermitteln, im Hinblick auf:

- Arbeitsablaufgestaltung
- Verfahrensänderungen
- Technische Hilfsmittel
- Organisatorische Abläufe

1.1.14.7 Büro- und Bildschirmarbeit

An Büro- bzw. Bildschirmarbeitsplätzen können erhöhte einseitige körperliche und psychische Belastungen und weitere gesundheitliche Gefährdungen auftreten. Ursachen hierfür sind u.a. einseitige Belastungen und statische Körperhaltungen.





01 Politik, Organisation und Engagement des Managements

Diese Belastungen äußern sich z.B. durch Kopf- und Muskelschmerzen bis hin zu verschiedenartigen Beschwerdekompplexen, die dann zu arbeitsbedingten Erkrankungen des Bewegungsapparates, der Augen, des Sehvermögens, der Haut, der Atmungsorgane und der Psyche führen können.

Zusätzlich kann die Missachtung von Gestaltungs- und Sicherheitsregeln an Büroarbeitsplätzen zu den typischen Bürounfällen wie Stürzen und Stolpern mit diversen Verletzungsfolgen führen.

Schutzziele

Ein ergonomisch gestalteter Büro-/Bildschirmarbeitsplatz verringert die genannten Belastungen und Gefährdungen. Ziel ist es, die Gesundheit am Arbeitsplatz zu fördern.

Für die Gesunderhaltung des menschlichen Stütz- und Muskelapparates ist ein abwechselndes „Sitzen und Stehen“ eine wichtige Voraussetzung. Stehpulte oder nachrüstbare Aufsätze für Schreibtische stellen eine sinnvolle Ergänzung des Arbeitsplatzes dar.

Maßnahmen

Es ist zu prüfen, inwieweit erhöhte Belastungen bzw. Gefährdungen für Mitarbeiter bestehen, um daraus technische bzw. organisatorische Maßnahmen abzuleiten. Dies erfolgt durch eine ergonomische Gestaltung der Arbeitsplätze (Anordnung der Arbeitsmittel, Arbeitsumgebung, Beleuchtung etc.) und durch Unterweisung der Mitarbeiter über eine sachgerechte Nutzung der Einrichtungen.

Die Ergebnisse sind in eine Gefährdungsbeurteilung zu übertragen.

1.1.15 Strahlung, Laser, Elektromagnetische Felder

N.N.

1.1.16.1 Brand- und Explosionsschutz

Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen sollen:

- die Gefahr des Entstehens von Bränden verringern
- die frühzeitige Meldung und erfolgreiche Bekämpfung eines Brandes sicherstellen
- im Brandfall die Rettung gefährdeter Personen ermöglichen
- Brände auf möglichst kleinem Raum begrenzen
- Folgeschäden gering halten



Verantwortung für den Brandschutz

Die Verantwortung für den Brandschutz trägt die Geschäftsführung. Das gilt sowohl für den Schutz der Beschäftigten als auch für den Schutz der im Unternehmen vorhandenen Sachgüter.



01 Politik, Organisation und Engagement des Managements

Die Verantwortung beinhaltet, dass bauliche Anlagen im Betrieb so angeordnet, errichtet und insbesondere auch instandgehalten werden, dass der Entstehung und Ausbreitung von Bränden vorgebeugt wird.

Nach der betrieblichen Organisationsstruktur ist bei Uhde Services GmbH die Verantwortung für den betrieblichen Brandschutz im Rahmen der Pflichtenübertragung auf die Führungskräfte übertragen. Diese werden in allen Fragen des vorbeugenden Brandschutzes vom Brandschutzbeauftragten, der Fachkraft für Arbeitssicherheit und der öffentlichen Feuerwehren beraten.

Brandschutzbeauftragter

Siehe 1.1.7

Brandschutzbegehungen

Eine Betriebsbegehung zur Kontrolle der Brandschutzmaßnahmen ist regelmäßig, mindestens jedoch in Abständen von zwei Jahren, durchzuführen. Dabei werden alle Betriebsteile bei Uhde Services GmbH besichtigt.

Ziel der Brandschutzbegehung ist es, Schwachstellen aufzufinden, zu dokumentieren und in Abstimmung mit den Verantwortlichen für die Abstellung zu sorgen.

An der Brandschutzbegehung nehmen die im jeweiligen Bereich zuständigen Personen teil:

- Betriebsleiter oder sein Vertreter
- Sicherheitsbeauftragter
- Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Brandschutzbeauftragter
- Betriebsrat

Über das Ergebnis der Brandschutzbegehung wird ein schriftlicher Bericht erstellt. Die aufgeführten Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

Brandschutzhelfer

Die jeweiligen Führungskräfte benennen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Aufgaben der Brandbekämpfung und die Evakuierung der Beschäftigten übernehmen. Anzahl, Ausbildung und Ausrüstung der benannten Beschäftigten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten und zu den besonderen Gefahren stehen.



01 Politik, Organisation und Engagement des Managements

Bei Uhde Services GmbH erfolgt die Festlegung der Anzahl der Brandschutzhelfer min. wie folgt: in Produktionsbereichen 10% und in Verwaltungsbereichen 5% der anwesenden Mitarbeiter.

Die Aus- und Fortbildung der Brandschutzhelfer erfolgt, je nach Bedarf, durch externe bzw. interne Stellen (z.B. durch Brandschutzbeauftragte, Fachkraft für Arbeitssicherheit oder durch die örtliche Feuerwehr).

Brandschutzordnung

Die Uhde Services GmbH-Brandschutzordnung soll sicherstellen, daß alle am Brandschutz beteiligten Personen über ihre Aufgaben und Pflichten informiert sind und im Notfall durch besonnenes Verhalten und gezielte Maßnahmen Mitarbeiter und Unternehmenswerte vor größerem Schaden bewahrt werden.

Die Brandschutzordnung enthält insbesondere alle Regelungen zum vorbeugenden Brandschutz, z.B. Erlaubnisschein für Schweiß-, Brennarbeiten und Arbeiten mit Funkenbildung etc., Verhaltenshinweise im Fall eines Brandes, Alarmplan "Arbeitssicherheit und Brandschutz" sowie Unterweisungshilfen für Beschäftigte.

Evakuierungskonzept

Es liegt in der Verantwortung der Führungskräfte, anhand eines Evakuierungskonzeptes, technische und organisatorische Voraussetzungen zu einer schnellstmöglichen Evakuierung der Mitarbeiter festzulegen.

Technische und organisatorische Voraussetzungen sind z.B.:

- Alarmsignal über Lautsprecher oder ähnliches,
- Einrichten und Kennzeichnen von Sammelplätzen,
- Bestellung von Evakuierungshelfern und deren Schulung,
- Unterweisung aller Mitarbeiter,
- Durchführung von Evakuierungsübungen (ggf. unter Beteiligung der Feuerwehr).

1.1.16.2 Sachversicherungsbezogenes Risikomanagement

Zur Reduzierung von Sach- und Betriebsunterbrechungsrisiken wurde bei ThyssenKrupp Technologies ein Risikomanagementsystem installiert.

Grundlage dieses Systems sind Best Practice Guidelines, die unabhängig von regionalen, rechtlichen Regelungen weitergehende Mindest-Standards beschreiben, die verbindlich für alle Konzernunternehmen von ThyssenKrupp Technologies gelten.



01 Politik, Organisation und Engagement des Managements

Grundlagen

Zu den Aufgaben der Zentralabteilung Arbeitssicherheit & Umwelt gehört u.a. die Analyse und Bewertung von Risiken und deren Protokollierung, die Erarbeitung von Richtlinien zur Risikoreduzierung, den sogenannten Best Practice Guidelines (BPG) und die nachhaltige Risikokontrolle.

Die Analyse und Bewertung von Risiken in den Konzernunternehmen wird durch turnusmäßige Audits gewährleistet und protokolliert. Festgestellten Mängeln sind Maßnahmen entgegenzusetzen und in definierten Zeiträumen zu beheben. Die Ergebnisse werden statistisch ausgewertet und dienen u.a. zur Erstellung eines konzerninternen Benchmarks.

Ein Jahresbericht an den Vorstand zeigt den jeweiligen Status und den Fortschritt des Risikomanagements.

1.1.16.3 Best Practice Guidelines

Die Best Practice Guidelines (BPG) sind das Arbeitsergebnis eingesetzter Arbeitsgruppen, bestehend aus Instandhaltung, Produktion, Arbeitssicherheit, Brandschutz, Konstruktion und anderen. Sie beschreiben organisatorische, technische und personenbezogene Anforderungen und geben Beispiele und Hilfestellungen für deren Umsetzung.

Die BPG haben das Ziel, technische und organisatorische Risiken einheitlich erfassen und bewerten zu können. Die bieten darüber hinaus die Möglichkeit des Risiko-Controllings und der Auditierung der bewerteten Betriebe.

Mit diesem Instrument ist die Grundlage der Risikobewertung vereinheitlicht und das Risikopotential der Unternehmen steuerbar.

Die technisch/organisatorischen Inhalte der BPG ermöglichen eine weltweite Anwendung in allen Konzernunternehmen. Die Vorgaben der BPG sind durch die Geschäftsführungen zu prüfen und eigenverantwortlich umzusetzen.

Wichtig: Risikobeurteilung

Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ist der Zustand der Anlagen unter Berücksichtigung der jeweils geltenden lokalen Vorgaben und technischen Regelwerke zu ermitteln. Die daraus resultierende Festlegung erforderlicher Maßnahmen ist ggf. auf der Grundlage einer Kosten-/Nutzen-Analyse zu treffen; dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund von Maßnahmen, die mit hohen Investitionskosten (auch Folgekosten) verbunden sind. Bei dieser Betrachtung sind vorrangig folgende Parameter auf die jeweilige Situation hin zu betrachten.



01 Politik, Organisation und Engagement des Managements

I. Schadenseintrittswahrscheinlichkeit wie z.B.:

- Stellen Typ und Alter der betrachteten Anlage hinsichtlich Ausfallwahrscheinlichkeit bzw. Schadensanfälligkeit ein Risiko dar?
- Sind produktionstechnische bzw. andere Zündquellen (Zigaretteglut) und/oder brennbare/explosive Medien vorhanden?
- Gibt es benachbarte, potentielle Gefahrenquellen?
- Ist der Standort durch Naturgefahren wie Überschwemmungen, Frost, Sturm, Hagel, Blitzschläge, Erdbeben o.ä. gefährdet?

II. Mögliches Schadensausmaß wie z.B.:

- Mögliche räumliche Ausdehnung eines Brandes.
- Mögliche Zeitdauer einer Betriebsunterbrechung aufgrund von Sanierungsarbeiten oder auch Wiederbeschaffungszeiten.
- Voraussichtlicher Gesamtschaden aus Sach- und Betriebsunterbrechungsschäden.

III. Wertigkeit der Liefersicherheit wie z.B.:

- Ist das Konzernunternehmen Exklusiv-Lieferant und Key-Supplier oder gibt es mehrere Lieferanten für ein Produkt?
- Wird „Just in Sequence/Time“ geliefert und/oder gibt es einen „Notfall-Puffer“?
- Gibt es Ausweichmöglichkeiten zur konzerninternen oder -externen, kurzfristigen Verlagerung der Produktion?

IV. Auswirkungen auf den Konzern oder Imageprobleme wie z.B.:

- Hat der Ausfall der betrachteten IT-Server oder Produktionsanlagen Auswirkungen auch auf andere TKT-Standorte?
- Würde der Fortfall eines Kunden aufgrund von Lieferproblemen auch das Kundenverhältnis anderer TKT-Standorte nachteilig tangieren?
- Kann ein Schadensereignis zu erheblichen Umweltbelastungen mit Imageschäden für das Unternehmen bzw. den Konzern führen?



01 Politik, Organisation und Engagement des Managements

Führt eine „Worst-Case-Beurteilung“ o.g. Parameter dazu, dass unkalkulierbare bzw. unvertretbare Risiken bestehen, so sind die aufgeführten Maßnahmen fallweise umzusetzen. Ersatzmaßnahmen, die die gleiche Sicherheit auf andere Weise herstellen, sind zulässig.

Die BPG werden im TKT-Intranet auf den Seiten der Zentralabteilung Arbeitssicherheit & Umwelt veröffentlicht.

1.1.17 Besondere Gefährdungen

1.1.17.1 Arbeiten an elektrischen Anlagen

Zielsetzung beim Errichten und Betreiben von elektrischen Anlagen sowie dem Umgang mit elektrischen Arbeitsmitteln ist es, optimalen Schutz von Personen und Sachwerten zu erreichen.



Unter Berücksichtigung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen und Normen sind technische und organisatorische Voraussetzungen zu schaffen, die dieser Zielsetzung gerecht werden und die Anlagen und Arbeitsmittel in einem ordnungsgemäßen Zustand halten.

Errichten

Alle Tätigkeiten beim Errichten und Ändern von Anlagen und Netzsystemen sind nur von autorisierten Fachbetrieben oder Fachkräften zu planen und durchzuführen. Es ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und diese zu dokumentieren.

Installationen und Installationsarbeiten sind nach Art des Betriebes und den vorgegebenen Spannungen so auszuwählen und zu dimensionieren, dass keine Gefährdungen für Personen durch direktes oder indirektes Berühren gegeben sind. Gleiches gilt für den Schutz vor Gefahren durch Kurzschluss und beim Brand- und Explosionsschutz.

Elektrische Anlagen sind nach dem Errichten und nach Änderungen vor der ersten Inbetriebnahme ordnungsgemäß zu prüfen, das Ergebnis dieser Prüfung ist zu dokumentieren.



01 Politik, Organisation und Engagement des Managements

Betreiben und Instandhalten

Die elektrischen und nichtelektrischen Arbeiten sind nur von autorisierten Personen durchzuführen. Auch hierbei ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und zu dokumentieren.

Bei Arbeiten an und in der Nähe von elektrisch aktiven Teilen sind:

- Die fünf Sicherheitsregeln einzuhalten
 - 1) Freischalten
 - 2) gegen Wiedereinschalten sichern
 - 3) Spannungsfreiheit feststellen
 - 4) Erden und Kurzschließen
 - 5) benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschränken
- die Schutzabstände einzuhalten gegenüber sonstigen unter Spannung stehenden Teilen, und
- darüber hinaus ist das Tragen von persönlichen Schutzausrüstungen konsequent einzuhalten.

Arbeiten an spannungsführenden Teilen sind nur in begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung und Einhaltung besonderer Schutzmaßnahmen zugelassen.

Elektrische Anlagen, alle ortsveränderlichen Arbeits- und Hilfsmittel (z.B. auch Spannungsprüfer) sind entsprechend zu prüfen. Dabei sind die Prüffristen und die Vorgaben an die Qualifikation der Prüfer einzuhalten. Mit Ausnahme der visuellen Prüfungen vor Arbeitsaufnahme sind die Ergebnisse der übrigen Prüfungen zu dokumentieren.

1.1.17.2 Ladungssicherung

Öffentlich-rechtliche Bestimmungen und Normen zum Straßenverkehr und zur Ladungssicherung, sowie zivilrechtliche Haftungsformen übertragen die Verantwortung und die Zuständigkeiten bei der Beladung von Fahrzeugen und dem Straßentransport, je nach regionalen Gegebenheiten, auch auf den Absender, also ggf. auch auf Uhde Services GmbH.



Transport von Waren

Zur Vermeidung haftungsrechtlicher Probleme beim Versand von Waren hat die Beauftragung von Transportunternehmen durch Uhde Services GmbH in schriftlicher Form zu erfolgen. Weitergehende Regelungen sind den regionalen Gegebenheiten entsprechend anzuwenden.



01 Politik, Organisation und Engagement des Managements

1.1.17.3 Führen und Bedienen von kraftbetriebenen Arbeitsmitteln

Kraftbetriebene Transportmittel (Gabelstapler, Hubarbeitsbühnen, flur- und korbgesteuerte Brückenkrane, Mitgänger-Flurförderzeuge) haben einen wesentlichen Anteil am innerbetrieblichen Transport.



Durch die vielseitigen Einsatzmöglichkeiten und die großen Mengen von zu transportierenden Lasten erhöhen sich aber auch die Gefährdungen für Mensch und Umwelt.

Das Können und die Umsicht der Mitarbeiter wie auch der technische Stand der Transportmittel, bestimmen daher im Wesentlichen den gefahrlosen Transport von Lasten.

Grundsätzlich sind beim Einsatz und Gebrauch von kraftbetriebenen Transportmitteln die lokalen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Es sind die Gefährdungen und Belastungen für die Mitarbeiter zu ermitteln und zu beurteilen. Die Ergebnisse sind in einer Gefährdungsbeurteilung zusammenzufassen.

Vorsorgeuntersuchungen

Durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (hier G-25) und regelmäßige Nachuntersuchungen ist sicherzustellen, dass Führer von kraftbetriebenen Transportmitteln körperlich und geistig dazu in der Lage sind (siehe 1.1.19).

Praktische und theoretische Ausbildung

Vor dem selbständigen Führen von kraftbetriebenen Transportmitteln ist eine praktische und theoretische Ausbildung zu absolvieren. Die Befähigung zum Führen muss nachgewiesen und dokumentiert werden. Das Bedienerpersonal ist kontinuierlich (mindestens jährlich) durch die zuständige Führungskraft zu unterweisen.

Beauftragung

Das Bedienpersonal ist von der Geschäftsführung mit der Aufgabe zum Führen der kraftbetriebenen Transportmittel schriftlich zu beauftragen.



01 Politik, Organisation und Engagement des Managements

Durchzuführende Prüfungen

Das Bedienpersonal überzeugt sich vor jeder Fahrt durch Sicht- und Funktionsprüfung von der Funktion der Sicherheitseinrichtungen. Bei offensichtlich vorhandenen Mängeln ist dies der zuständigen Führungskraft unverzüglich zu melden.

Je nach lokalen Gegebenheiten sind die Geräte hinsichtlich sicherheitsrelevanter Einrichtungen zu prüfen. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren.

1.1.17.4 Hochgelegene Arbeitsplätze

Tätigkeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen sind mit einem besonders hohen Unfallrisiko verbunden. Hochgelegene Arbeitsplätze befinden sich z.B. auf Gerüsten, Krananlagen, Dächern, Laderampen, Maschinen und Anlagen etc.



Maßnahmen

Hochgelegene Arbeitsplätze müssen so beschaffen sein, dass sie der baulichen Einrichtung, den wechselnden Bauzuständen, den Witterungsverhältnissen und den jeweiligen Tätigkeiten entsprechend ein sicheres Arbeiten gewährleisten.

Dazu zählen:

- sichere Zugänge,
- feste Standorte für die dort beschäftigten Personen und
- wirksame Absturzsicherungen.

Absturzsicherungen für Personen

Lassen sich im Einzelfall aus zwingenden Gründen Einrichtungen nicht wie o.g. schaffen, müssen Einrichtungen zum Auffangen abstürzender Personen vorhanden sein. Diese Einrichtungen zum Auffangen abstürzender Personen können Schutznetze, Fanggerüste, und Schutzwände auf geneigten Flächen sein. Sind diese Einrichtungen für die Arbeitsdurchführung nicht geeignet, darf persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz benutzt werden. Dafür müssen geeignete Anschlagseinrichtungen vorhanden sein.

Bei Einsatz von PSA gegen Absturz ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und zu dokumentieren.

Öffnungen in Böden, Decken und Dachflächen müssen mit Einrichtungen versehen sein, die ein Abstürzen, Hineinfallen oder Hineintreten von Personen verhindern. Für kleinere Bodenöffnungen reicht eine Abdeckung aus, die ausreichend tragfähig, sicher befestigt und gegen Wegrutschen gesichert ist.



01 Politik, Organisation und Engagement des Managements

Vorsorgeuntersuchungen

Es ist durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen und regelmäßige Nachuntersuchung sicherzustellen, dass auf hochgelegenen Arbeitsplätzen tätige Mitarbeiter gesundheitlich geeignet sind.

1.1.17.5 Arbeiten in engen Räumen

Bei Arbeiten in engen Räumen und Behältern (z.B. Kessel, Tanks, Rohrleitungen, Gruben, Schächte, Hohlräume in Bauwerken oder Maschinen) ergeben sich durch die räumliche Enge besondere Gefährdungen. Dies können u.a. Sauerstoffmangel, Vorhandensein gasförmiger oder flüssiger Gefahrstoffe, elektrischer Strom oder Arbeiten in Zwangshaltung sein. Zu den Arbeiten in engen Räumen gehören alle Tätigkeiten, wie:

- Herstellungsaufgaben
- Änderungsarbeiten
- Instandhaltungsarbeiten

Der Begriff „Arbeiten in engen Räumen“ schließt auch das Befahren von engen Räumen ein. Befahren eines engen Raumes ist jedes Einsteigen, Einfahren, Hineinkriechen oder auch „nur“ Hineinbeugen.

Besondere Unfallschwerpunkte sind insbesondere:

- Reinigungsarbeiten einschließlich Restmengenbeseitigung
- Oberflächenbehandlungen
- Umgang mit elektrischen Leuchten und Elektrowerkzeugen, Schweiß- und Schneidarbeiten sowie
- Anwärmarbeiten mit der Flamme zum Vorwärmen, Richten und Schrumpfen

Maßnahmen

Arbeiten in engen Räumen dürfen nur ausgeführt werden, wenn ausreichend große Zugangsöffnungen vorhanden und so angeordnet sind, dass der „enge Raum“ jederzeit schnell verlassen werden kann und eine Personenrettung möglich ist. Bei unterteilten Räumen gilt dies auch für Öffnungen in den Zwischenwänden.

Um einen engen Raum schnell verlassen und Personenrettung durchführen zu können, ist es erforderlich, dass ab einer bestimmten Ausdehnung des „engen Raumes“ entgegengesetzt liegende Öffnungen vorhanden sein müssen.

Um die Gefährdungen im jeweiligen Fall zu erkennen, sind dokumentierte Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen.



01 Politik, Organisation und Engagement des Managements

Verantwortlichkeit

Arbeiten in „engen Räumen“ dürfen grundsätzlich erst nach Erteilung einer schriftlichen Freigabe begonnen werden. Diese Arbeiten müssen von einem fachlich geeigneten Vorgesetzten geleitet werden.

1.1.17.6 Feuergefährliche Arbeiten

Zu den feuergefährlichen Arbeiten zählen Schweißarbeiten, Löten mit Flamme, Brennen, Trennen und Schleifen, Laserarbeiten und weitere.



Die Gefährdungen für Personen und Sachwerte ist besonders groß, wenn feuergefährliche Arbeiten außerhalb dafür eingerichteter Arbeitsplätze durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich insbesondere um Gefährdungen durch elektrischen Strom, UV-Strahlung, extreme Temperaturen, Lärm, brennbare bzw. gesundheitsschädigende Stoffe, Gase, Dämpfe, Rauche und Stäube, sowie Sauerstoffüberschuss und Sauerstoffmangel.

Maßnahmen

Vor Beginn feuergefährlicher Arbeiten ist eine schriftliche Freigabe zu erteilen, in der alle Gefährdungen und die zu treffenden Schutzmaßnahmen aufzuführen sind. Unter Berücksichtigung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen und Normen sind technische und organisatorische Voraussetzungen zu schaffen, die eine sicherheitsgerechte Durchführung der Arbeiten ermöglichen.

Auch hier ist als Werkzeug dafür eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und zu dokumentieren.

Verantwortlichkeiten

Verantwortlich für die Durchführung feuergefährlicher Arbeiten sind die jeweiligen Führungskräfte der Linienorganisation, die ausführenden eigenen Mitarbeiter sowie die Fremdfirmenvertreter.

1.1.18 Persönliche Schutzausrüstungen

Kann durch technische, organisatorische oder sonstige, vorbeugende Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden, dass die Mitarbeiter Unfall- oder Gesundheitsgefahren ausgesetzt sind, so stellt Uhde Services geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung und sorgt dafür, dass sich diese während der gesamten Benutzungsdauer funktionsfähig und in einwandfreiem hygienischem Zustand befinden. Die Kosten hierfür trägt das Unternehmen.

Persönliche Schutzausrüstungen sind alle Ausrüstungsteile, die dazu bestimmt sind, von den Mitarbeitern benutzt oder getragen zu werden, um sie gegen eine Gefährdung ihrer Sicherheit und Gesundheit zu schützen.



01 Politik, Organisation und Engagement des Managements

Die Mitarbeiter haben die zur Verfügung gestellten PSA zu benutzen, sachgerecht zu behandeln und ggf. nur geprüfte Schutzausrüstungen zu verwenden.

Uhde Services behält sich vor, PSA, die durch schuldhaftes Verhalten von Mitarbeitern verloren gegangen oder verwendungsunfähig wurden, auf dessen Kosten neu zu beschaffen oder instandzusetzen.

Beschaffung

Bei der Planung des Einsatzes einer PSA hat die zuständige Führungskraft die Fachkraft für Arbeitssicherheit zu informieren und eine Produktbeschreibung sowie ein Muster vorzulegen. Nach Prüfung der Eignung für das Einsatzgebiet werden in Abstimmung mit der Führungskraft ein oder mehrere Mitarbeiter mit dem Test der persönlichen Schutzausrüstung beauftragt. Nur bei positivem Testergebnis darf diese PSA dann beschafft und eingesetzt werden.

Die zuständige Führungskraft ist für den Bestand und die Ausgabe der PSA verantwortlich.

Sie hat immer einen genügenden Vorrat der benötigten PSA bereit zu halten.

PSA-Katalog

Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Arbeiten, die von Uhde Services durchgeführt werden, ist es kaum möglich einen generellen PSA-Katalog zu erstellen. Aus diesem Grund wird bereits während des kick-off-meetings auf spezielle Gefahren hingewiesen um ggf. einen auftragspezifischen Katalog, der über Standardanforderungen an PSA hinaus geht, zu erstellen.

PSA Standardanforderungen bei Uhde sind:

Kopfschutz, wie z.B. Schutzhelm, Anstoßkappen, Kopfschutzhauben, bzw. Haarnetze müssen vom Betrieb zur Verfügung gestellt und von den Mitarbeitern benutzt werden, wenn mit Kopfverletzungen durch Anstoßen, pendelnde Lasten, herabfallende, umfallende oder wegfliegende Gegenstände, Verspritzen von Flüssigkeiten oder durch lose hängende Haare zu rechnen ist.



Anforderungen

Fußschutz, wie z.B. Sicherheitsschuhe und -stiefel müssen vom Betrieb zur Verfügung gestellt und von den Mitarbeitern benutzt werden, wenn mit Fußverletzungen durch Stoßen, Einklemmen, umfallende, herabfallende oder abrollende Gegenstände, durch hineintreten in spitze oder scharfe Gegenstände oder durch heiße oder ätzende Flüssigkeiten oder Stoffe zu rechnen ist



Anforderungen



01 Politik, Organisation und Engagement des Managements

Augen-/Gesichtsschutz, wie z.B. Schutzbrillen, Gesichtsschutzschilde, Schirme oder Visiere müssen vom Betrieb zur Verfügung gestellt und von den Mitarbeitern benutzt werden, wenn mit Augen- und/oder Gesichtsverletzungen durch wegfliegende Teile, Verspritzen von Flüssigkeiten oder durch gefährliche Strahlung (Schweißen/Brennen usw.) zu rechnen ist.



Anforderungen

Gehörschutz, wie z.B. Gehörschutzstöpsel, Bügelgehörschützer, Kapselgehörschützer („Micky Mäuse“) usw. müssen vom Betrieb gestellt werden, wenn Mitarbeiter in Lärmbereichen tätig sind. In Lärmbereichen muss der zur Verfügung gestellte Gehörschutz von den Mitarbeitern getragen werden!



Atemschutz, wie z.B. filtrierende Halb- und Vollmasken, gebläseunterstützter, autonomer Atemschutz, umluftunabhängiger Atemschutz usw. müssen vom Betrieb zur Verfügung gestellt werden, wenn Mitarbeiter gesundheitsschädlichen, insbesondere giftigen, ätzenden oder reizenden Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben ausgesetzt sind oder wenn Sauerstoffmangel auftreten kann.



Anforderungen

Handschutz, wie z.B. Handschuhe, Handleder usw. müssen vom Betrieb zur Verfügung gestellt und von den Mitarbeitern benutzt werden, wenn mit Handverletzungen durch scharfkantige oder spitze Gegenstände, warme oder heiße Oberflächen und Flüssigkeiten sowie durch Säuren, Laugen und andere hautschädigende bzw. hautresorbitive Flüssigkeiten zu rechnen ist.



Anforderungen

Handschuhe dürfen nicht getragen werden, wenn die Gefahr des Erfasstwerdens durch sich bewegende/rotierende Werkstücke oder Werkzeuge wie z.B. an Bohr-, Dreh-, Stoß- und Fräsmaschinen besteht.



Schutzbekleidung/Regenschutz – Schwerentflammbare Arbeitsanzüge, Chemikalienschutzanzüge, Schutzkleidung gegen Wärmestrahlung und Kälte, elektrisch isolierende Schutzkleidung, Schürzen usw. müssen vom Betrieb zur Verfügung gestellt und von den Mitarbeitern benutzt werden, wenn diese mit oder in der Nähe von Stoffen arbeiten, die zu Hautverletzungen führen oder die durch die Haut in den menschlichen Körper eindringen können sowie bei Gefahr von Verbrennungen, Verätzungen, Unterkühlungen und elektrischen Durchstömungen.



Anforderungen

Höhensicherungsgeräte – Hierbei handelt es sich um Bestandteile eines Auffangsystems oder eines Teilsystems zum Auffangen von Personen im Fall. Diese Geräte müssen vom Betrieb zur Verfügung gestellt und von den Mitarbeitern benutzt werden, wenn die Gefahr eines Absturzes besteht.





01 Politik, Organisation und Engagement des Managements

Achtung: Bei Einsatz dieser Geräte ist ein Rettungskonzept erforderlich, welches die Rettung eines in das Auffangsystems gestürzten Mitarbeiters innerhalb von max. 20 Minuten sicherstellt – sonst besteht LEBENSGEFAHR!

Prüfpflichten

Bestimmte persönliche Schutzausrüstungen unterliegen besonderen Prüfpflichten, die sich aus den jeweiligen Gesetzen, Verordnungen oder Herstellerangaben ergeben.

Diejenigen persönlichen Schutzausrüstungen die diesen Prüfpflichten unterliegen, werden inventarisiert und in den Prüfkatalog von Uhde Services aufgenommen. So ist eine regelmäßige Überprüfung hinsichtlich der Sicherheit und eine sichere Verwendung gewährleistet.

1.1.19 Vorsorgeuntersuchungen



Gemäß § 11 ArbSchG ist "der Arbeitgeber" ... verpflichtet ... „den Beschäftigten auf ihren Wunsch unbeschadet der Pflichten aus anderen Rechtsvorschriften zu ermöglichen, sich je nach den Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit regelmäßig arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen."

Im Sinne der Berufsgenossenschaftlichen Verordnung A4 (BGV A4) "Arbeitsmedizinische Vorsorge" sind Vorsorgeuntersuchungen:

- arbeitsmedizinische Erstuntersuchungen vor Aufnahme der Tätigkeit,
- arbeitsmedizinische Nachuntersuchungen während dieser Tätigkeit,
- arbeitsmedizinische nachgehende Untersuchungen nach Beendigung einer Tätigkeit.

Eine Mitarbeiterin, ein Mitarbeiter darf nur beschäftigt werden, wenn sie/er fristgerecht einer Vorsorgeuntersuchung unterzogen wurde, sofern diese aus arbeitsmedizinischer Sicht notwendig ist.

Organisation

Die Personalabteilung sorgt dafür, dass vor der Aufnahme einer Tätigkeit die erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchgeführt wird. Dazu meldet sie den Mitarbeiter beim Arbeitsmediziner an.



01 Politik, Organisation und Engagement des Managements

Vor Versetzungen holt die Personalabteilung eine betriebsärztliche Stellungnahme ein bzw. veranlasst eine erneute Vorsorgeuntersuchung, sofern arbeitsmedizinisch erforderlich. Terminüberwachungen und Einladungen der Mitarbeiter zu arbeitsmedizinischen Nachuntersuchungen werden ebenso von der Personalabteilung vorgenommen.

Nachgehende Untersuchungen werden durch die Berufsgenossenschaften veranlasst.

Untersuchungen

Die Untersuchungen sind nach den Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen der Berufsgenossenschaften durchzuführen. Ärzte, die Vorsorgeuntersuchungen durchführen, müssen von der Berufsgenossenschaft oder, wenn die Vorsorgeuntersuchungen zugleich in einer staatlichen Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, von der zuständigen Behörde hierzu ermächtigt sein. Die Ermächtigung soll im Einvernehmen zwischen der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Behörde und der Berufsgenossenschaft erfolgen.

Dokumentation

Der Arbeitsmedizinische Dienst (BAD, AMD) führt für Beschäftigte, die untersucht worden sind, eine Vorsorgekartei und dokumentiert die Vorsorgeuntersuchungen.

Die personalrelevanten Daten, z.B. Tauglichkeit, verkürzte Termine für Nachuntersuchungen etc. werden der Personalabteilung mitgeteilt und in den Personalunterlagen hinterlegt. Eventuelle gesundheitliche Einschränkungen werden den Führungskräften von der Personalabteilung mitgeteilt, auch wenn dies für die Ausübung der Tätigkeit nicht unmittelbar relevant ist.

Die Vorsorgekartei und die ärztlichen Bescheinigungen sind für jeden Beschäftigten bis zu dessen Ausscheiden aufzubewahren. Danach sind ihm Kopien der ihn betreffenden Auszüge aus der Kartei und die ärztlichen Bescheinigungen auf Wunsch auszuhändigen. Ein Abdruck der ausgehändigten Unterlagen ist wie Personalunterlagen aufzubewahren.

Arbeitsmediziner unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht!

1.1.20 Erste Hilfe

Die Geschäftsführung und die Führungskräfte haben dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr für Leben und Gesundheit die erforderlichen Einrichtungen, insbesondere Meldeeinrichtungen, Erste-Hilfe-Räume, Erste-Hilfe-Materialien, Rettungsgeräte





01 Politik, Organisation und Engagement des Managements

und Rettungstransportmittel und das erforderliche Personal, insbesondere Ersthelfer und Betriebsanitäter, zur Verfügung stehen.

Des Weiteren ist personell sicherzustellen, dass nach einem Unfall sofort Erste Hilfe geleistet und eine erforderliche ärztliche Versorgung veranlasst wird.

Aufzeichnung von Erste-Hilfe-Leistungen

Über alle Erste-Hilfe-Leistungen werden Aufzeichnungen geführt und mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt. Aus ihnen müssen hervorgehen:

- Name(n) des/der Verletzten (Versicherten)
- Datum und Uhrzeit des Unfalls sowie der Erste Hilfe Leistung
- Ort (Unternehmensteil) an dem der Unfall und die Verletzung stattfand
- Auslöser und Hergang des Unfalles
- Art und Umfang der Verletzung bzw. Erkrankung
- Name des/der Zeugen
- Name der Erste-Hilfe-Leistenden

Bei Uhde Services GmbH erfolgen Aufzeichnungen kleinerer Vorfälle mindestens in einem Verbandbuch, oder aber in Form einer internen Unfallmeldung. Anzeigepflichtige Unfälle werden stets zunächst als interne Unfallmeldung an die Fachkraft für Arbeitssicherheit gemeldet. Von dort erfolgt die Anzeige des Arbeitsunfalls an die entsprechende Berufsgenossenschaft.

- Aufnahme in die Statistik nach SCC ab dem 1. Ausfalltag nach dem Unfalltag
- Anzeigepflicht an Berufsgenossenschaft ab dem 4. Ausfalltag nach dem Unfalltag

Ersthelfer

Die Ersthelfer übernehmen die Versorgung und die Betreuung der verletzten oder erkrankten Personen bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes.

Eine ausreichende Anzahl von Ersthelfern ist gegeben, wenn im Unternehmen mindestens:

- für den gewerblichen Bereich 10%
- für den Bürobereich 5%

der anwesenden Beschäftigten (pro Schicht) ausgebildet und bestellt sind.



01 Politik, Organisation und Engagement des Managements

Die Ausbildung erfolgt bei Uhde Services GmbH in Lehrgängen, die von anerkannten Ausbildungsorganisationen, z.B. dem Malteser-Hilfsdienst durchgeführt werden. Die Ersthelfer werden regelmäßig fortgebildet.

Die Ersthelfer werden durch die Führungskräfte benannt und der Personalabteilung zur Ausbildung gemeldet. Die Personalabteilung organisiert die Ausbildungsveranstaltung und lädt die Teilnehmer ein. Eine Liste der benannten Ersthelfer wird an den entsprechenden Stellen ausgehängt.

Erste-Hilfe-Material

Zu den organisatorischen Erste-Hilfe-Pflichten des Unternehmers gehört u.a. auch die Beschaffung und Bereitstellung des erforderlichen Erste-Hilfe-Materials. Dieses wird bei Uhde Services GmbH in Verbandskästen schnell erreichbar und leicht zugänglich in ausreichender Menge im Bereich der Arbeitsplätze bereitgehalten, der ordnungsgemäße Zustand wird regelmäßig kontrolliert. Bei Bedarf wird das Erste-Hilfe-Material ergänzt und erneuert.

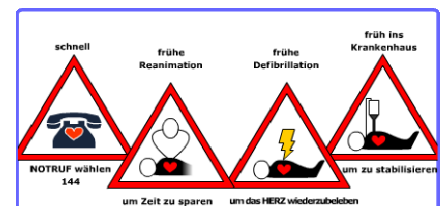
Rettungskette

Bei Unfällen oder akuten Erkrankungen ist neben der zu leistenden Ersten Hilfe unverzüglich ein Notruf abzusetzen. Um die jeweils zuständigen Rettungskräfte zu erreichen (Werksrettungsdienste, Rettungsdienste im Ausland) werden bei Uhde Services GmbH Alarmpläne erstellt, die den jeweiligen Aufträgen entsprechend angepasst sind.

Alarmpläne sind aushangpflichtig!

Bei jedem Notruf gilt es folgende Angaben zu machen (die 4W's):

- **WER** meldet
- **WO**
- **WAS** passiert ist und
- **WIEVIELE** Personen sind betroffen/verletzt
- Warten auf Rückfragen



Dadurch wird sichergestellt, dass die Einsatzkräfte sofort in erforderlichem Umfang alarmiert und an den richtigen Ort entsandt werden sowie auch notwendiges Spezialgerät für eine eventuelle Bergung oder Behandlung sofort zur Verfügung haben.

Die erforderlichen Rettungsfahrzeuge fahren den in der Notfallmeldung genannten Einsatzbereich an. Der Meldende hat sicherzustellen, dass die Einsatzkräfte vom Anfahrort zum Notfallort geleitet werden.



01 Politik, Organisation und Engagement des Managements

Die Leitung des Bergungseinsatzes sowie die Bergung der Verletzten selbst obliegen den Einsatzkräften des Rettungsdienstes. Sie werden bei Bedarf durch Mitarbeiter des Betriebes unterstützt.

Die Führungskräfte unterweisen ihre Mitarbeiter mindestens jährlich über deren Pflichten zur Ersten Hilfe.

1.1.21 Arbeitsunfälle

Arbeitsunfälle sind von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einer Gesundheitsschädigung oder zum Tod führen. Hierunter sind alle Verletzungen (z.B. Prellungen, Verstauchungen, Umknicken, Verheben, Verdrehen, Zerrungen Hautverletzungen, Muskelverletzungen, Knochenbrüche, innere Verletzungen, Augenverletzungen, Verbrennungen, Gasvergiftungen...) zu erfassen, sofern dass Unfallgeschehen im Unternehmen (innerhalb der Unternehmens-/Werkgrenzen und innerhalb der vereinbarten Arbeitszeit) stattgefunden hat. Unfälle auf Dienstreisen zählen zu den Arbeitsunfällen und sind ebenfalls als solche zu melden.



Sofern arbeitsbedingt, werden die folgenden Gesundheitsschädigungen (beispielhaft) nicht den Arbeitsunfällen sondern den berufsbedingten Erkrankungen zugeordnet:

- Verschleißerkrankungen des Skelettsystems (Bandscheibenschäden, Gelenksarthrosen...)
- Akute oder chronische Erkrankungen der Atemwege
- Hauterkrankungen
- Berufsbedingte Tumorerkrankungen
- Akute psycho-vegetative Störungen

Soweit solche Erkrankungen zu Ausfallzeiten geführt haben, werden diese unter Ausfallkrankheiten durch Krankheit mit/ohne Entgeltfortzahlung geführt.

Ausfallzeiten

Durch Unfälle ausgefallene Arbeitsstunden sind ab dem 1. Ausfalltag statistisch zu erfassen. Der Unfalltag wird bei der Berechnung der Ausfallzeit nicht berücksichtigt. Bei längerem Arbeitsausfall wird die Ausfallzeit maximal bis zu 182 Tagen (=6 Monate) berücksichtigt.

Bei nachträglich eingetretener Arbeitsunfähigkeit, z.B. bei Verschlimmerung der Verletzung, beginnt sie am 1. Tag der Arbeitsunfähigkeit.



01 Politik, Organisation und Engagement des Managements

Wegeunfälle

Wegeunfälle sind Unfälle die sich auf direktem Wege von der ständigen Wohnung zum Ort der beruflichen Tätigkeit und zurück (Ort der Tätigkeit = Unternehmens-/Werkgrenze) ereignen. Sie fallen nicht unter den Begriff der Arbeitsunfälle, sind aber anzuzeigen, sofern sie vom Unternehmen erfasst werden.

Tödliche Unfälle

Tödliche Unfälle werden als meldepflichtig ohne Ausfallstunden berücksichtigt. Tritt der Unfallbedingte Tod erst nach mehreren Tagen ein, so die angefallenen Ausfallstunden in die Ausfallzeiten durch Unfall.

Unterweisung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Uhde Services GmbH werden vor Aufnahme ihrer Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich über das Verhalten bei Unfällen und Erkrankungen unterwiesen.

Unfall-/Alarmplan

In einem "Alarmplan - Arbeitssicherheit" ist die Vorgehensweise bei einem tödlichen Unfall, Unfall mit Lebensgefahr, Massenunfall (ab drei Personen), Feuer und Umweltschaden festgelegt.

Dieses Ablaufschema ist vom Meldenden einzuhalten. Der Meldende soll derjenige sein, der als Erster den Unfall, den Notfall oder das Feuer bemerkt. Interne und externe Meldungen werden gemäß Alarmplan durchgeführt. Die ständige Aktualisierung der Alarmpläne wird durch die jeweiligen Führungskräfte in Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit sichergestellt.

Betriebliche Unfallmeldung

Jeder Unfall ist dem zuständigen Vorgesetzten sowie der Fachkraft für Arbeitssicherheit zu melden.

Bei Unfällen, die eine ärztliche Behandlung erfordern, werden die unfallrelevanten Fakten, personenbezogenen-, unfallbezogenen Daten und die Schilderung des Unfallherganges dokumentiert und in Kopie der Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie der Personalabteilung übermittelt.

Unfalluntersuchung

Die Unfalluntersuchung dient der Ermittlung des Unfallherganges und der Unfallursachen. Im Gegensatz zur vorbeugenden Gefährdungsermittlung (siehe 1.1.12), bei der Maschinen, Anlagen und Arbeitsverfahren



01 Politik, Organisation und Engagement des Managements

schon vor einem Unfallereignis auf mögliche Gefährdungen hin untersucht werden, ist die Unfalluntersuchung zugleich eine Ereignisbezogene Gefährdungsermittlung nach einem Unfallereignis.

Die Untersuchung von Unfällen und Beinahe-Unfällen sind wichtige Bestandteile der Sicherheitsarbeit. Aus der Unfalluntersuchung lassen sich oft Maßnahmen ableiten, um ähnliche Unfälle für die Zukunft zu vermeiden. Grundsätzlich wird jeder Unfall untersucht.

Der Umfang der Unfalluntersuchung richtet sich nach der Unfallschwere, der Gefährdungsart und der Eintrittswahrscheinlichkeit.

Die Federführung bei der Unfalluntersuchung liegt bei der Fachkraft für Arbeitssicherheit. Alle Mitarbeiter von Uhde Services GmbH sind verpflichtet, die Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der Untersuchung von Unfällen zu unterstützen.

Nach Klärung des Unfallhergangs sind die Ermittlung der Unfallursache und die Festlegung von Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlich.

Neben der internen Unfalluntersuchung wird bei schweren und bei tödlichen Unfällen gegebenenfalls eine Untersuchung staatlich zuständiger Behörden und/oder weiterer Institutionen durchgeführt. Die unternehmensseitige Koordination liegt in diesen Fällen bei der Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Unfallanzeige

Sofern es sich um einen anzeigepflichtigen Unfall oder Wegeunfall mit einer unfallbedingten Ausfallzeit von mehr als drei Kalendertagen handelt, ist eine Meldung an die zuständige Berufsgenossenschaft und die zuständige Bezirksregierung zu erstatten. Dazu wird das jeweils gültige Formblatt der Berufsgenossenschaften verwendet.

Bei Unfällen von Fremdfirmenmitarbeitern nach Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), welche für Uhde Services GmbH tätig sind, ist von dem jeweiligen Fremdunternehmen unaufgefordert eine Kopie der Unfallanzeige an die Fachkraft für Arbeitssicherheit zu schicken.

Konzerninterne Meldung schwerer Unfälle

Gravierende Unfallereignisse, bei denen Beschäftigte getötet werden, schwere Verletzungen mit abgetrennten Gliedmaßen erleiden bzw. auf Dauer arbeitsunfähig bleiben sowie Unfälle mit hohen Sach- oder Umweltschäden sind umgehend an die Zentralabteilung Arbeitssicherheit & Umwelt in der Hauptverwaltung in Essen zu melden. Solche Meldungen erfolgen durch die Personalabteilung unter Benutzung des Formblattes „Unfall-Kurzinformation“, welches im ThyssenKrupp Technologies Intranet zur Verfügung gestellt wird.



01 Politik, Organisation und Engagement des Managements

Die Unfallmeldungen werden von der Zentralabteilung Arbeitssicherheit & Umwelt an die Vorstände der ThyssenKrupp AG und der ThyssenKrupp Technologies AG weitergeleitet.

1.1.22 Interne Auditierungen

Ziel

Durch Interne Audits zum Arbeitsschutz und Risikomanagement wird die Organisation auf Anwendung, Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit mit dem Ziel überprüft, Schwachstellen aufzudecken und Verbesserungs- und Korrekturmaßnahmen zu veranlassen.

Anforderung an Auditoren

Auditoren aus dem Segment ThyssenKrupp Technologies müssen über bestimmte theoretische und praktische Kenntnisse verfügen. Diese Kenntnisse werden durch externe Fachinstitutionen in mehrtägigen Seminaren vermittelt. Weitere Einzelheiten zu den Ausbildungsinhalten ergeben sich aus der Best Practice Guideline Nr. 3 „Schulungskonzept für Mitarbeiter und Führungskräfte“. Darüber hinaus sind regelmäßige Weiterbildungsmaßnahmen wahrzunehmen und nachzuweisen.

Durchführung

Die Durchführung ist in der Best Practice Guideline Nr. 2 „Durchführung von Audits zum Arbeitsschutz und Risikomanagements“ beschrieben.

1.1.23 Informationsaustausch

Unfallstatistik

Von der Fachkraft für Arbeitssicherheit wird eine Unfallstatistik angefertigt und regelmäßig an die Führungskräfte verteilt.

Die Statistiken enthalten in der Regel folgende Informationen:

- absolute Anzahl der meldepflichtigen Unfälle sowie deren Zuordnung auf die jeweiligen Betriebsbereiche
- Unfallhäufigkeit auf der Basis von 1 Mio. geleisteter Arbeitsstunden
- Ausfallstunden durch Unfall
- verletzte Körperteile
- Unfallentwicklung im Vergleich zum Vorjahr



01 Politik, Organisation und Engagement des Managements

Anhand der Statistiken können Unfallschwerpunkte leichter erkannt und ggf. Gegenmaßnahmen eingeleitet werden. Sie sind ein wichtiges Instrument das Unfallgeschehen transparent zu machen und sollen zu einem sicherheitsgerechteren Verhalten der Mitarbeiter beitragen.

Die Unfallzahlen werden daneben monatlich von der Personalabteilung an die ThyssenKrupp Technologies Zentralabteilung Arbeitssicherheit & Umwelt mittels des Info-Systems „PERSIS“ übermittelt. Hieraus entsteht eine weksübergreifende Unfallstatistik, die in die Vorsandsstatistik einfließt.

Arbeitsschutzausschuss

Vierteljährlich wird von der Geschäftsführung eine Sitzung des Arbeitsschutzausschusses einberufen. Die Teilnehmer zu dieser Sitzung werden schriftlich, mit Angabe der Tagesordnung, eingeladen.

Behandelt werden z.B. aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und bei Handlungsbedarf einheitliche Strategien und Vorgehensweisen zur Umsetzung abgestimmt.

Über den Inhalt von Arbeitsschutzausschuss Sitzungen wird ein Protokoll durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit angefertigt und durch die GF veröffentlicht.

Über die Durchführung betrieblicher SGU-Aktionen werden Aushänge angefertigt und zu entsprechender Zeit ausgehängen.

Erfahrungsaustausch Arbeitssicherheit

Ein Erfahrungsaustausch findet zwischen den Fachkräften für Arbeitssicherheit quartalsweise statt.

Ideenmanagement

Zu den Zielen des Ideenmanagements zählt neben der Steigerung der Wirtschaftlichkeit und der Effizienz des Unternehmens auch die Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Die Sicherheit und der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz haben hier einen besonders hohen Stellenwert.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Arbeitsmediziner unterstützen die Bewertung von Verbesserungsvorschlägen mit Bezug zur Arbeitssicherheit bzw. zum Gesundheitsschutz.

1.1.24 Schulungsmaßnahmen

Wie die Erfahrungen und das Unfallgeschehen zeigen, muss sicheres Arbeiten erlernt werden.

Eine umfassende Ausbildung, regelmäßige Unterweisung und Information, aber auch die

Motivation der Mitarbeiter auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind die Voraussetzung, um Unfälle und berufsbedingte Erkrankungen zu verhüten. Die Seminare und Schulungen sollen den betrieblichen Führungskräften, Betriebsräten und Mitarbeitern helfen ihren Pflichten auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes besser nachkommen zu können.





01 Politik, Organisation und Engagement des Managements

Für alle Mitgliedsunternehmen gilt: Seminare der Berufsgenossenschaft werden kostenlos angeboten.

Der Seminarbedarf wird durch die Abteilungsverantwortlichen ermittelt und durch die Personalabteilung organisiert. Die Personalabteilung meldet die Mitarbeiter bei den entsprechenden Seminarträgern an.

Vorgeschriebene Schulungen

Aufgrund gesetzlicher Regelungen werden für bestimmte Tätigkeiten bzw. Personengruppen wie z.B. Ausbilder für Stapler- und Kranfahrer, Staplerfahrer, Presseneinrichter, Strahlenschutzbeauftragte usw. Nachweise über die Befähigung bzw. über die erforderliche Sach- und Fachkunde verlangt.

So sollten auch Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Arbeitsmediziner regelmäßige, fachbezogene Fortbildungen absolvieren.

Dokumentation

Alle Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen sind unter Angabe der Namen der Teilnehmer, der Inhalte und der Zeiträume zu dokumentieren und zu archivieren.